# Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener und die »Königsteiner Erklärung« im Katholischen Erwachsenen-Katechismus

Von Giovanni B., Sala SJ, München-

# 1. Der lange erwartete deutsche Moralkatechismus

Seit Pfingsten 1995 liegt der von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene zweite Band des »Katholischen Erwachsenen-Katechismus« vor, der die Morallehre der Kirche enthält. Es konnte nicht überraschen, daß die ersten Stellungnahmen zum Katechismus ihre Aufmerksamkeit auf die sog. Reizthemen lenkten. Denn die Diskussion um diese Themen hat in den letzten Jahren an Heftigkeit und Resonanz stark zugenommen bis zu manchen Zerreißproben, die die Kirche hierzulande erschüttert haben. Außerdem sind in derselben Zeit einige wichtige Dokumente des universalen Lehramtes der Kirche erschienen, die auf die übliche Ablehnung von seiten der bekannten und die »veröffentlichte« Meinung beherrschenden »Matadores« gestoßen sind. Erinnert sei an die Enzyklika »Veritatis splendor«, den Katechismus der Katholischen Kirche und das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. IX. 1994 über den Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen. Die genannten Stellungnahmen haben sich vorzugsweise auf die Abschnitte des Katechismus konzentriert, in denen die kontroversen Themen zur Sprache kommen, um Übereinstimmung und Differenz zu den jüngsten Dokumenten des Hl. Stuhls herauszustellen.

Da ich selber in dieser Zeitschrift Gelegenheit hatte, die Lehre der Kirche hinsichtlich der Geburtenregelung und der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten darzulegen<sup>1</sup>, möchte ich hier die entsprechenden Stellen des Erwachsenen-Katechismus untersuchen. Dabei ist es meine Absicht, zu klären, 1) wie sich der Katechismus zu diesen zwei Themen äußert und 2) wie sich diese Äußerungen zu der Lehre verhalten, die auf das Lehramt des Nachfolgers Petri zurückgeht. Hierzu heißt es im Schreiben der Glaubenskongregation, 4: »Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Heiligen Schrift und zur Tradition das Glaubensgut zu verkünden und authentisch auszulegen.«

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> »Die Königsteiner Erklärung 25 Jahre danach«, in: Forum Katholische Theologie 10 (1994) 97–123; »Vom Sinn und Unsinn einer ›differenzierten« Betrachtung in der Moral. Zu einer neuen Pastoral für wiederverheiratete Geschiedene«, Ebd., 11 (1995) 17–53. Auf diese Artikel werde ich gelegentlich verweisen, ohne die Angaben zu wiederholen.

#### Erster Teil:

## Die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten

Die Ausführungen zu diesem Thema befinden sich im Abschnitt: »Liebe, bleibende Treue und unauflösliche Ehe« und umfassen sechs Absätze (S. 350–352). Von den Dokumenten des Lehramtes wird auf das Apostolische Schreiben »Familiaris consortio« (= FC), 84, und auf den Katechismus der Katholischen Kirche, 1665, verwiesen. Wichtig für die beabsichtigte Untersuchung ist die Feststellung, daß dem Verfasser des Katechismus das Schreiben der drei oberrheinischen Bischöfe vom 10. VII. 1993 nachweislich vorgelegen hat, von dem er einige Aussagen wörtlich übernimmt, ohne allerdings die Quelle anzugeben.

#### 2. Die Lehre der Kirche

Absatz 1 spricht von der zunehmenden Zahl katholischer Christen, die nach der Scheidung ihrer Ehe standesamtlich wieder geheiratet haben. Einige von ihnen Ȋußern den dringenden Wunsch ... am eucharistischen Mahl teilnehmen zu dürfen«.

Absatz 2. Diese Christen »sollen bedenken, daß sie in unterschiedlicher Weise am Leben der kirchlichen Gemeinschaft teilnehmen können«. Danach nennt der Katechismus einige der religiösen Übungen, die sie weiter pflegen können, ja zu denen sie »verpflichtet sind«, sagt noch entschiedener die Stelle der FC 84, die der Katechismus in gekürzter Form wiedergibt. Das Schreiben der Glaubenskongregation, 6, sagt hierzu: »Die Kirche … lädt sie ein, am kirchlichen Leben innerhalb der Grenzen teilzunehmen, in denen dies mit den Voraussetzungen des göttlichen Rechts vereinbar ist, über welches die Kirche keinerlei Dispensgewalt besitzt.«

Absatz 3. Aber diese Gläubigen »können nach der geltenden Ordnung der Kirche nicht zu den Sakramenten zugelassen werden«. Anschließend gibt der Katechismus mit den Worten von »Familiaris Consortio« den Grund dieser Nicht-Möglichkeit an: »Denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar gegenwärtig macht«.

Es fällt aber auf, daß der Katechismus ohne weitere Präzisierungen von der »geltenden Ordnung der Kirche« spricht. Handelt es sich um eine bloße kirchenrechtliche Regelung oder um ein jus divinum? Nun liegt der Grund, warum die wiederverheirateten Geschiedenen nicht zur Kommunion gehen dürfen, darin, daß sie gegen die Unauflöslichkeit der Ehe verstoßen haben – eine Unauflöslichkeit, die nicht auf die Anordnung der Kirche zurückgeht, sondern auf Jesus Christus selbst, der die Ordnung Gottes, wie sie »am Anfang« war (Mt 19, 8), wiederhergestellt hat. Andererseits aber setzt der Empfang der Eucharistie – ebenfalls vom Wesen des Sakramentes her – die volle Gemeinschaft mit der Kirche und damit den Stand der Gnade voraus.

Diese Präzisierung der genannten »geltenden Ordnung« ist wichtig, weil es ja in der ganzen Kontroverse darum geht, ob die Kirche die Vollmacht hat, von der

Verpflichtung zur Unauflöslichkeit der Ehe zu dispensieren und damit das genannte objektive Hindernis zu beheben – anders als die immer wieder geäußerte Beteuerung von seiten der Befürworter der Zulassung, daß nämlich die Unauflöslichkeit der Ehe von dieser Zulassung nicht tangiert werde.

Die FC hingegen beginnt den Absatz 4 von Nr. 84 über die Nicht-Möglichkeit des Kommunionempfangs für die wiederverheirateten Geschiedenen mit den Worten: »Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis ...« Damit

wird klar gesagt, daß es sich um eine Norm göttlichen Rechts handelt.

Der ganze Absatz 4 ist den »Grundsätzen« (IV, 2) aus dem Schreiben der oberrheinischen Bischöfe von 1993 wörtlich entnommen. Wieder im Einklang mit dem Argumentationsgang der FC wird hier auf die »bewährte Praxis der Kirche« hingewiesen, die den wiederverheirateten Geschiedenen den Zugang zur Eucharistie offen hält, weil in dem von dieser Praxis anvisierten Falle das objektive Hindernis gegen einen würdigen Kommunionempfang entfernt wird: Bereuung der Sünde (womit wohl die sakramentale Absolution gemeint ist) und, weil aus ernsthaften Gründen die Trennung nicht möglich ist, »aufrichtige Bereitschaft« zu einem völlig enthaltsamen Leben (so die FC).

Allerdings äußert sich der Katechismus sehr reserviert über diesen gewiß nur durch Opferbereitschaft und die Gnade Christi möglichen Weg. Er schreibt kommentarlos: »Viele halten eine solche Empfehlung für unnatürlich und unglaubwürdig.« Beileibe keine Ermutigung für die Gläubigen in dieser schwierigen Situation! Von der unumstößlichen christlichen Wahrheit, daß Gott nichts Unmögliches vom Menschen verlangt, ist im Katechismus kein Wort zu finden². Damit wäre die ei-

gentliche Behandlung der Frage beendet.

In der Tat fügt die FC 84 dem oben im Zusammenhang mit dem deutschen Katechismus Referierten nichts Neues hinzu. Sie hebt nur nochmals hervor, daß die Kirche zu einer Änderung nicht befugt ist: »Durch diese Haltung bekennt die Kirche ihre eigene Treue zu Christus«; und sie gibt ihrer Hoffnung auf Umkehr und Heil für die Christen Ausdruck, die in dieser Situation leben und dennoch »ausdauernd geblieben sind in Gebet, Buße und Liebe«. Im Katechismus hingegen folgen noch zwei Absätze, deren erster vor allem schwere Fragen aufwirft sowohl hinsichtlich des Verständnisses dessen, was gemeint ist, als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesagten mit der authentischen Lehre der Kirche.

## 3. Ein »Vorstoß« des Erwachsenen-Katechismus

Absatz 5 sagt zunächst ganz allgemein: Die Kirche »sucht in ihrem Hirtendienst und in der Theologie nach Hilfen, die mit der Weisung Jesu und der Lehre der Kirche über die unwiderrufliche Treue in der Ehe vereinbar sind«. Was ist damit gemeint? Wurde nicht schon in den vorigen Absätzen gesagt, was die Kirche und was der Be-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. in der Enzyklika »Veritatis splendor«, 102, die Lehre der Kirche mit ihrem Hinweis auf das Konzil von Trient (DS 1536).

troffene tun kann und soll, und was die Kirche und was der Betroffene nicht tun darf, und warum es so ist? Damit will ich freilich nicht behaupten, daß gegenüber dem konkreten Menschen sowie angesichts der zunehmenden Zahl der Christen in dieser Situation der Seelsorger sich nicht mühen soll, dieser großen pastoralen Not hilfreich zu begegnen. Eine Sache ist ja das theoretische Wissen um diese Sakramente und eine andere Sache die pastorale Sorge, die dieses Wissen auf einzelne Menschen in ihren konkreten Situationen anwenden soll. Aber all dies stellt theologisch keine neue Hilfe und keinen neuen Weg dar. Der Text des Katechismus scheint an etwas Neues zu denken, wonach die Kirche noch auf der Suche ist. Was denn?

Weiter heißt es im Katechismus: »Bei der Suche nach konkreten Hilfen sind sie [die Seelsorger] um der Liebe zur Wahrheit willen verpflichtet, ›die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden...‹ (FC 84)«. Es werden hier mit den Worten der FC einige Beispiele von Gründen gegeben, weswegen die Ehe geschieden, und von Gründen, weswegen eine »Zweitehe« geschlossen wurde.

Ich kann nicht umhin, meine große Überraschung darüber zum Ausdruck zu bringen, daß immer wieder in den Köpfen zahlreicher Autoren und auch einiger Bischöfe der Gedanke spukt, das Mahnschreiben des Hl. Vaters vom Jahr 1981 berechtige, weiter nach einem Weg zu suchen, der doch zur Zulassung der wiederverheirateten Geschiedenen führt. Es handelt sich um die Stelle im Absatz 2 von FC 84, wo der Papst die Seelsorger auffordert, »die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden«. Denn

- a) wenn man in diesem Sinne zugunsten einer »differenzierten« Betrachtung der Situationen plädiert, so setzt man voraus, daß die Unauflöslichkeit der Ehe eine bedingte ist, so daß es darauf ankommt, Situationen zu finden, in denen diese Unauflöslichkeit nicht gilt. Ein solches Verständnis der Ehe wurde aber bereits von der FC ausgeschlossen.
- b) Der Aufbau von FC 84 ist derart, daß das Schreiben die genannte Unterscheidung nicht auf die Frage nach dem Kommunionempfang angewandt wissen will, sondern auf die im darauffolgenden Absatz 3 aufgeführten christlichen, religiösen Übungen (die auch der Katechismus im Absatz 2 erwähnt hat). Hinsichtlich des Kommunionempfangs ist im Abs. 4 der FC 84 getrennt und ausdrücklich die Rede.
- c) Dieselbe Interpretation des an sich völlig eindeutigen Textes von FC wurde expressis verbis nochmals im Schreiben der Glaubenskongregation, 5, vom 14. IX. 1994 bekräftigt: »Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.« Wie nun der Katechismus, der doch dreiviertel Jahre nach dem Schreiben der Glaubenskongregation erschienen ist<sup>3</sup>, den Text derart mißverstehen (oder mißdeuten?) konnte, übersteigt mein Fassungsvermögen.

Kurzum, der Katechismus gibt den Worten des Papstes einen völlig anderen Sinn als in der FC gemeint war. In meinem früheren Aufsatz (S. 26–28) habe ich deshalb

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mehr noch: Daß der Hl. Stuhl den »Vorstoß« der drei Bischöfe nicht akzeptieren konnte, war schon vorher bekannt.

zwei Bedeutungen von »Differenzierung« unterschieden. Die eine ist die des Papstes in der FC, die andere ist die der drei oberrheinischen Bischöfe in ihrem Schreiben von 1993 und zugleich die des Katechismus. Der unterschiedliche Sinn hängt vom unterschiedlichen Ziel ab, hinsichtlich dessen die Differenzierung vorgenommen wird.

Der Hl. Vater fordert zu Beginn seiner Ausführungen die Seelsorger auf, die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden, damit sie bei den wiederverheirateten Geschiedenen die konkreten Möglichkeiten eines christlichen Lebens ermitteln und so ihre pastorale Bemühung entsprechend gestalten können. Denn wenn auch die »Zweitehe« eine schwere Sünde ist, so ist doch die geistliche Situation der einzelnen verschieden je nach den Gründen und Umständen, die sie zur Untreue gegen die Unauflöslichkeit der Ehe geführt haben. Keineswegs aber meint der Papst eine Differenzierung im Hinblick auf eine mögliche Zulassung zur Eucharistie. Über dieses davon zu unterscheidende Problem äußert er sich erst, nachdem er auf die Möglichkeit eines christlichen Lebens in Buße, Gebet, Erziehung der Kinder usw. hingewiesen hat. Auch sprachlich hebt der Absatz 4 in der FC den Übergang zu einer anderen Problematik hervor: »Die Kirche bekräftigt jedoch ihre auf die Heilige Schrift gestijtzte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen.« Die vorher angesprochene Differenzierung ist für diese davon zu unterscheidende Problematik nicht relevant, d.h. die Nicht-Zulassung hängt nicht davon ab, ob sich z.B. jemand an der Ehescheidung schuldig gemacht hat, aus welchen Gründen er eine »Zweitehe« eingegangen ist usw. Denn die Unauflöslichkeit der Ehe ist nicht eine bedingte.

Die drei oberrheinischen Bischöfe dagegen meinten etwas anderes, indem sie diese Worte des Papstes aufgriffen. Ihnen ging es um die Ermittlung der Situation des in der »Zweitehe« lebenden Christen im Hinblick auf eine eventuelle Zulassung zur

Kommunion.

Während aber die drei Bischöfe sich in ihrem Dokument auf die Worte des Papstes zwar sinnentstellend, aber doch im Hinblick auf das deutlich ausgesprochene Ziel einer Zulassung zur Kommunion beriefen, wird im Katechismus nicht ausdrücklich gesagt, wozu denn diese Differenzierung vorgenommen werden soll. Von der Möglichkeit christlicher Übungen war vorher im Absatz 2 die Rede, und zwar ohne von einer Differenzierung der verschiedenen Situationen zu sprechen. Dies war an sich auch nicht notwendig; denn daß der Seelsorger die konkrete Situation der Gläubigen möglichst wahrheitsgemäß kennen soll, versteht sich von selbst. Im Katechismus bleibt also das Ziel der weiteren Suche »nach Hilfen«, wofür die Unterscheidung der Situationen den ersten Schritt darstellt, unausgesprochen.

Nach der Aussage über die Pflicht des Seelsorgers, »die verschiedenen Situationen gut zu unterscheiden«, fügt der Katechismus hinzu: »Diese unterschiedlichen Situationen und Umstände sollen die Betroffenen in einem aufrichtigen Gespräch mit einem klugen und erfahrenen Seelsorger zu klären, zu beurteilen und zu bewerten suchen«<sup>4</sup>. Hier taucht das Gespräch mit dem Seelsorger auf, das in der »pastoralen Lösung« der oberrheinischen Bischöfe eine zentrale Rolle spielte.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Diese Zeilen des Katechismus sind den »Grundsätzen«, IV, 3, der oberrheinischen Bischöfe entnommen.

Wozu das Gespräch? Der Katechismus fährt fort: »um ihrerseits zu einem verantworteten Gewissensurteil zu kommen«. In den »Grundsätzen« der drei Bischöfe folgt nach dem erwähnten Zitat eine ausführliche Darlegung des Zieles des Gesprächs: Es soll geführt werden hinsichtlich einer möglichen »Gewissensentscheidung einzelner für die Teilnahme an der Eucharistie«. Der Katechismus dagegen sagt bloß: Um zu einem verantworteten Gewissensurteil zu kommen.

Zu begrüßen ist, daß der Katechismus nicht mehr von einer »Gewissensentscheidung«, sondern von einem »Gewissensurteil« spricht. Ich kann hier auf diesen Unterschied nicht ausführlich eingehen<sup>5</sup>. Kurzum, das eigentliche Problem betrifft weder in diesem Falle noch in allen anderen Fällen, die der Moralkatechismus behandelt, die Gewissensentscheidung, sondern das Gewissensurteil. Denn die Entscheidung folgt einfach (!) – wohl frei und verantwortlich – dem Spruch des Gewissens: »Dies ist gut, deshalb soll bzw. darf es getan werden«; »Dies ist schlecht, deshalb darf es nicht getan werden.«<sup>6</sup> Die Schwierigkeit ist hier nur (!) existentieller Art, nämlich im Übergehen vom Erkennen des Guten zum tatsächlichen Wollen des Guten, während der vorhergehende Prozeß bis zum praktischen Urteil: »Dies ist hic et nunc gut, also erlaubt« bzw. »Pflicht«, sehr schwierig sein kann. Denn ein solches Urteil ist auf Wahrheit angewiesen und damit auf objektive Kriterien, die von Vernunft und Glauben geliefert werden. Hierin vor allem – nämlich diese Kriterien anzugeben – besteht die Aufgabe des Lehramtes der Kirche und damit auch die des Seelsorgers.

Nochmals: Zu welchem Urteil soll nach dem Katechismus das klärende Gespräch führen? Das Adjektiv »verantwortetes« zum Gewissensurteil gibt offenkundig keine Antwort darauf.

- 1) Man könnte zunächst folgendes antworten: Zu einem Urteil über die vielfältige Teilnahme am Leben der Kirche, von der im Absatz 2 die Rede war. Diese Interpretation ist höchst unwahrscheinlich. Erstens, weil diese christlichen Übungen schon hinreichend erörtert wurden und der weit entfernte Absatz 2 nicht nahelegt, daß dazu noch etwas zu klären sei. Zweitens, vor allem, weil bei den genannten christlichen Übungen keine moraltheologischen Schwierigkeiten vorliegen. Es ist an sich einleuchtend, daß es kein Hindernis dagegen gibt, daß ein Christ, der in einer »Zweitehe« lebt, betet, die Kinder christlich erzieht, Werke der Barmherzigkeit tut usw.
- 2) Als zweite Möglichkeit bietet sich folgende Antwort an: Das Gespräch und das Gewissensurteil zielen auf eine Klärung der Frage, ob die frühere Ehe gültig war; ein Fall, den auch die FC an der bereits besprochenen Stelle über die »Differenzierung« erwähnt hat. Aber wenn auch die Gültigkeit der ersten Ehe ein Element im Gespräch sein kann, ist sie jedoch in unserem Text nicht gemeint, wenn er von einem »verantworteten Gewissensurteil« spricht. Denn

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dafür verweise ich auf meinen früheren Aufsatz, S. 30–32.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bis das Gegenteil bewiesen ist, soll man billigerweise annehmen, daß ein Mensch gemäß dem Spruch seines Gewissens und damit subjektiv sittlich gut gehandelt hat. Es kann letztlich nicht Aufgabe des Lehramtes und auch nicht Hauptaufgabe des Seelsorgers sein, über die subjektive Schuldigkeit oder Nicht-Schuldigkeit eines Menschen zu urteilen. Ein solches Urteil steht Gott allein zu. Deswegen spricht die FC 84 davon, daß die wiederverheirateten Geschiedenen »in *objektivem* Widerspruch« zum Willen Gottes leben.

a) die Frage nach einer etwaigen Nichtigkeit der früheren Ehe wird eigens im abschließenden Absatz 6 aufgeworfen, und zwar als etwas *Zusätzliches* zu dem, worum es im Gewissensurteil ging. Absatz 6 sagt: »Der Seelsorger soll *auch* auf die in der Kirche gegebenen Mittel und Wege einer rechtlichen Klärung ihrer Situation hinweisen.«

- b) Im Falle einer vermuteten Nichtigkeit geht es nicht so sehr um ein »verantwortetes Gewissensurteil«, das zu einer Entscheidung führen soll, sondern darum, daß der Betroffene seinen Fall dem kirchlichen Ehegericht vorlegt. Eine persönliche, eigenmächtige Beurteilung und Entscheidung über das Nicht-Bestehen der eigenen Ehe ist ja ausgeschlossen.
- 3) So viel ich sehe, bleibt nur eine einzige Antwort übrig, die dem Text des Katechismus gerecht werden kann: Das mysteriöse verantwortete Gewissensurteil, zu dem die im Abs. 5 eingeführte weitere Suche nach Hilfe führen soll, ist genau das Urteil über die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zur Eucharistie im Einzelfall, bzw., da das Urteil vom Betroffenen selbst gefällt werden soll, über das »Hinzutreten« zur Eucharistie. Gemeint ist also die Hilfe dies darf um der Ehrlichkeit willen nicht verschwiegen werden –, die die FC zusammen mit der konstanten Tradition der Kirche apertis verbis ausgeschlossen und deren Ausschluß der Brief der Kongregation für die Glaubenslehre nach dem Vorstoß der drei Bischöfe nochmals bestätigt hatte.

Zahlreiche Indizien drängen zu dieser Interpretation. Global, das Faktum, daß dem Vf. des Katechismus das Dokument der drei Bischöfe vorgelegen hat und daß er es mehrmals übernimmt. Näherhin, der ganze Argumentationsgang mit seinen zwei klar voneinander verschiedenen (und inhaltlich sich widersprechenden!) Teilen: 1) Wiedergabe der authentischen Lehre der Kirche, 2) Vorstoß in Richtung auf eine andere Lösung, nämlich die Zulassung zur Eucharistie im Einzelfall.

Für den zweiten Teil sei ferner auf die Übereinstimmung von Katechismus und Schreiben der drei Bischöfe hinsichtlich des Gesprächs mit einem Seelsorger sowie hinsichtlich der Heranziehung von FC im Hinblick auf die »Notwendigkeit, gut zu unterscheiden« hingewiesen.

Die einzig relevante Differenz ist die, daß, während das bischöfliche Schreiben von 1993 Roß und Reiter genannt hatte, der Katechismus das Ziel seines Vorstoßes über die FC hinaus nicht beim Namen nennt. Aber auch hier wiederum eine aufschlußreiche Übereinstimmung: Genau so wie der Katechismus von einem verantworteten Gewissensurteil spricht, ohne zu sagen worüber geurteilt wird, hatten die Bischöfe in ihrer Stellungnahme zum Schreiben der Glaubenskongregation, nämlich im Brief vom Oktober 1994, von einer weiter zu suchenden Lösung »für den Einzelfall« gesprochen (7), ohne zu sagen, welches Problem gelöst werden sollte; aber so, daß aus dem ganzen Kontext unmißverständlich hervorging, daß sie eine Zulassung zur Eucharistie für die wiederverheirateten Geschiedenen meinten – genau so wie im Dokument ein Jahr zuvor –, das also, was der Hl. Stuhl als mit der authentischen Lehre der Kirche unvereinbar abgelehnt hatte.

# 4. Uneinheitlichkeit und Entstehung dieses Abschnittes des Katechismus

Am Ende dieser Untersuchung erlaube ich mir, dem Leser eine Erklärung zu unterbreiten, wie ein m. E. so widersprüchlicher Text entstehen konnte; ich muß aber hinzufügen, daß der oben herausgestellte objektive Sinn des Textes (dies ist die Hauptsache!) nicht von der nun folgenden entstehungsgeschichtlichen Hypothese abhängt. In einer früheren Redaktion enthielt der Text folgendes: Erstens eine Darlegung der herkömmlichen Lehre der Kirche, zweitens einen »Vorstoß« in Richtung auf eine pastorale Lösung der Art, wie sie die drei oberrheinischen Bischöfe in ihrem Schreiben von 1993 vorgelegt haben. Der Kern dieser Lösung beruhte auf zwei Grundlagen: 1) auf einer Unterscheidung der Situationen, 2) auf der »Gewissensentscheidung« des einzelnen, wodurch die »Nicht-Zulassung« der Lehre der Kirche zu einer »Zulassung im Einzelfall« wurde, die nach der Interpretation der oberrheinischen Bischöfe ein »Hinzutreten« wäre, das durch eine »Ermächtigung« gerechtfertigt ist, die der wiederverheiratete Ehepartner »in seinem Gewissen sieht« (vgl. »Grundsätze«, IV, 4).

Infolge der Einwände von seiten der Glaubenskongregation, die schon lange vor dem Brief vom 14. IX. 1994 erhoben wurden, wurde der erste Teil des einschlägigen Abschnittes im Sinne der FC umredigiert, indem im Absatz 3 eindeutig eine »Nicht-Zulassung« behauptet wurde ohne irgendeine restringierende Qualifikation. Der zweite Teil wurde dahingehend geändert, daß der Vorstoß im Sinne einer weiteren Suche nach einer Lösung, derzufolge der Kommunionempfang doch möglich sein soll, zwar beibehalten wurde, aber so, daß a) nicht mehr von einer Gewissensentscheidung, sondern von einem Gewissensurteil die Rede ist, und b) das, worüber das Urteil gefällt wird (eben eine Zulassung im Einzelfall), nicht mehr gesagt wird.

Daß dies tatsächlich der Fall gewesen sein könnte, entnehme ich dem Brief vom Oktober 1994, den die drei oberrheinischen Bischöfe an die Seelsorger ihrer Diözesen gerichtet haben. Dieser Brief<sup>7</sup> enthält ein Doppeltes. Einerseits bejaht er die herkömmliche Lehre der Kirche: »Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß durch das Schreiben der Glaubenskongregation einige Aussagen in unserem Hirtenschreiben und in den »Grundsätzen« universalkirchlich nicht akzeptiert sind und daher nicht verbindliche Norm seelsorglichen Handelns sein können« (Nr. 5). Andererseits läßt sich der Brief auf weite Strecken als eine nochmalige Darlegung und Verteidigung des Dokumentes von 1993 lesen und gipfelt entsprechend in der Aufforderung an die Seelsorger, »nach verantwortbaren Lösungen für den Einzelfall zu suchen« (Nr. 7) – d. h. nach der Lösung, die der Hl. Stuhl abgelehnt hatte, da ja zwischen »in keinem Fall« und »Nicht in keinem Fall (= in einigen Fällen)« tertium non datur.

Abgesehen davon, daß der Brief von Oktober 1994, 7, ziemlich unverhüllt von »verantwortbaren Lösungen für den Einzelfall« spricht, die noch zu suchen wären, während der Katechismus viel vager von einem »verantworteten Gewissensurteil« spricht, ist der Parallelismus beider Schriften nicht zu übersehen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> den Dr. Adam Zirkel, Richter am kirchlichen Gericht in Würzburg, als »widersprüchlich« bezeichnet hat. Vgl. *Deutsche Tagespost* vom 19. XI. 1994, S. 15.

Zur weiteren Bestätigung der hier vorgelegten Interpretation sei auf die Erläuterung hingewiesen, die der Hauptredaktor des Katechismus, Prof. Wilhelm Ernst, in zwei öffentlichen Veranstaltungen gegeben hat. Der Katechismus versuche »eine pastorale Hilfe für das eigene Urteil der Betroffenen zu geben. Und diese pastorale Hilfe sieht nicht so aus, daß man sagt: Ihr seid jetzt zugelassen oder ihr könnt hinzutreten – die Diskussion um das römische Papier (!) und die deutschen Überlegungen von deutschen Bischöfen sind ja bekannt – sondern sie gibt die Entscheidung dar-über ganz in das persönliche Urteil des einzelnen«<sup>8</sup>. Der Katechismus vertrete also weder die Lehre der Kirche, die das Dokument der Glaubenskongregation bestätigt hat, noch die der drei Bischöfe! In der Tat aber übernimmt er im zweiten Teil seiner diesbezüglichen Ausführungen genau die zweite Position mit dem einzigen Unterschied, daß er diese Position nicht beim Namen nennt. Ist jemand imstande zu zeigen, daß mit dem »persönlichen Urteil des einzelnen«, dem es nach Ernst obliegt, zwischen beiden Positionen zu vermitteln (oder zu wählen?), etwas anderes gemeint ist?

Der Katechismus überläßt dem einzelnen (und damit autorisiert er ihn), persönlich zu entscheiden, ob er, der in einer »Zweitehe« lebt, zur Kommunion gehen will oder nicht. Ich stelle einen anderen Fall auf: Das Gesetz Gottes sagt: »Du sollst nicht die Ehe brechen« (Ex 20, 14); der Katechismus des Landes X sagt: »Du sollst nicht die Ehe brechen« und fügt hinzu: »Der einzelne soll persönlich das Urteil fällen, ob er die Treue zur Ehe einhalten oder die Ehe brechen will.« Wo liegt – formal gesehen – der Unterschied zwischen der Lehre des Katechismus zum Empfang der Eucharistie von seiten der wiederverheirateten Geschiedenen und dem von mir konstruierten Fall? Daß das Urteil zugunsten des Ehebruchs ein »verantwortetes Gewissensurteil« sein muß, ändert am Widerspruch gegen das Gesetz Gottes nichts. Gilt nicht dasselbe auch für das »verantwortete Gewissensurteil«, wofür der deutsche Katechismus plädiert?

#### Zweiter Teil:

Die »Königsteiner Erklärung« in der Beurteilung des Katechismus

### 5. Die Lehre der Kirche über die Empfängnisregelung im Katechismus

Im Rahmen des Themas »Sittliche Orientierung der Sexualität in der Ehe« kommt der Katechismus auch auf das Problem der »Empfängnisregelung« zu sprechen (S. 368–372) und damit auf »die Frage nach sittlich erlaubten Wegen der Empfängnisregelung«. Von diesem Problem soll hier nur ein Aspekt erörtert werden, wie nämlich das Schreiben der deutschen Bischöfe vom 30. X. 1968 – die »Königsteiner Erklärung« (= KE) – sich, nach der Beurteilung des Katechismus, zur Enzyklika »Humanae vitae« (= HV) verhält. Genau diese Frage behandelte Bischof Karl Lehmanns »Versuch einer Standortbestimmung 25 Jahre nach der KE« – das Referat, das er bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. IX. 1993 hielt.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Freundeskreis Maria Goretti – Information, Nr. 56 (Oktober 1995), 34.

Zuerst möchte ich den Inhalt des Abschnittes als ganzen vorstellen. Die Ausführungen über die Empfängnisregelung sind sachlich in zwei Teile gegliedert: Ein erster Teil gibt die Lehre der Kirche wieder; ein zweiter Teil (ab Mitte Seite 370) geht auf die KE ein.

Der erste Teil legt die Lehre der Kirche dar. Das Wesentliche wird knapp und klar zur Sprache gebracht: Die Handlungsweise im Hinblick auf eine verantwortete Elternschaft müsse sich auch nach »objektiven Kriterien« richten; als solche werden die beiden entscheidenden Sinngehalte des ehelichen Aktes genannt; bei jedem ehelichen Akt dürfen diese Komponenten nicht vorsätzlich getrennt werden; der Rekurs auf den natürlichen Zyklus der Zeugungsfunktion verletze die in HV und FC dargelegten sittlichen Grundsätze nicht; der Weg der »natürlichen Empfängnisregelung« stoße heute auf vermehrtes Interesse; es gebe jedoch Ehepaare, die in ihrer persönlichen Situation der Lehrverkündigung über die Empfängnisregelung nicht folgen können; dazu berufen sie sich auf ihr verantwortungsbewußtes Gewissensurteil. Mehr über dieses abweichende Urteil sagt der Katechismus nicht.

Es macht jedoch stutzig, daß der Katechismus, nachdem er auf die Ehepaare hingewiesen hat, die sich nicht an die Norm der Kirche halten, von einem »verantwortungsbewußten Gewissensurteil« spricht. Sicher will er nicht bloß den Leser über das Faktum informieren, daß katholische Ehepaare nicht auf die Zeitwahl, sondern auf Kontrazeptiva rekurrieren. Dies weiß jeder! Was will also der Katechismus sagen? Daß diese Katholiken vor ihrer Entscheidung zugunsten der Empfängnisverhütung ein Urteil darüber gefällt haben? Das kann kaum der Fall sein. Denn jede Entscheidung folgt (frei!) einem sog. iudicium ultimo-practicum; anders geht es bei einem actus humanus nicht! Von Interesse unter ethischem Gesichtspunkt ist vielmehr die Frage: Mit welcher Sorgfalt und anhand welcher Kriterien ist der Betroffene zu seinem Urteil gekommen? Ist dieses Urteil richtig? Oder handelt es sich um ein schuldlos irriges Urteil? Was will also der Katechismus sagen, wenn er das Urteil als »verantwortungsbewußtes« bezeichnet? Daß der Betroffene sein Urteil mit der ihm in concreto möglichen Sorgfalt gebildet hat? Dies soll eigentlich von jedem Menschen angenommen werden, solange keine ernsten Gründe für das Gegenteil vorliegen. Will der Katechismus insinuieren, daß das Urteil, eben weil verantwortungsbewußt, auch objektiv richtig ist? Alle diese Fragen stellen sich unausweichlich für den Leser, der sich auch nur ein bißchen Mühe gibt zu denken, zumal er weiß, daß im Hintergrund von HV die KE steht, die sich über dieses Urteil ausführlich geäußert hat. Auf dieses verantwortungsbewußte Urteil werde ich nochmals zurückkommen im Zusammenhang mit dem, was der Katechismus über die KE sagt.

Bei aller sachlichen Richtigkeit dessen, was der Katechismus im ersten Teil referiert, ist der distanzierte Ton nicht zu überhören. Der Katechismus verweist auf die »kirchliche Lehrverkündigung«, die dies und jenes »betont« und die die Sache so und so sieht. Die Unbeteiligtheit fällt auf, weil ansonsten der Verfasser im Laufe des Katechismus von der Sache selbst her argumentiert, freilich im Sinne der Lehre der Kirche und als Lehre der Kirche.

Vor allem fällt der Unterschied auf, wie der Katechsimus einerseits und wie das Lehramt des Nachfolgers Petri andererseits von den Schwierigkeiten sprechen, auf

die die Eheleute bei der »Verwirklichung der Lehre über die rechte Geburtenregelung« (HV 20) stoßen. Der Katechismus läßt es einfach beim Urteil der Betroffenen, dies sei ihnen nicht möglich, bewenden. Im III. Teil der HV (Ähnliches gilt für FC) geht der Hl. Vater ausdrücklich auf diese Schwierigkeiten ein: »Daß für das Leben christlicher Eheleute bisweilen ernste Schwierigkeiten auftreten, leugnen Wir keineswegs« (HV 25). Deswegen spricht er von der Selbstbeherrschung, ja von der Askese, die nötig ist, um das Gesetz Gottes einhalten zu können (HV 21); aber auch von der »helfenden Gnade Gottes, die den guten Willen des Menschen stützt und stärkt« (HV 20). Papst Paul VI. erinnert an das Erbarmen des Erlösers, der die Schwachheit der Menschen kennt und sich der Sünder annimmt (HV 19 und 25). Die Überlegungen und Mahnungen des Papstes gipfeln in den Worten aus dem II. Vatikanischen Konzil: »Es kann keinen wahren Widerspruch geben zwischen den göttlichen Gesetzen hinsichtlich der Übermittlung des Lebens und dem, was echter ehelicher Liebe dient« (GS 51). Die Schlußfolgerung dahingehend, daß aus den genannten Schwierigkeiten ein Katholik auf sein verantwortungsbewußtes Gewissensurteil schließen darf (?), gegen das Gesetz Gottes zu handeln, zieht der Papst nicht.

# 6. In welchem Sinne fordert die »Königsteiner Erklärung« zur Annahme von »Humanae vitae« auf?

Die Erwähnung des zunächst nicht weiter geklärten, vom Lehramt der Kirche abweichenden »verantwortungsbewußten Gewissensurteils« leitet von selbst zu dem zweiten Teil des Abschnittes über, der die Frage behandelt, um die der deutsche Leser des Katechismus nicht herumkommt: »Wie verhält sich die KE zu der soeben referierten authentischen Lehre der Kirche?« Fast alles, was der Katechismus nun zu dieser Frage schreibt, übernimmt er vom oben genannten Referat Bischof Lehmanns, mehrmals wörtlich.

In seiner Bemühung, einen Zugang zu der bis heute abgelehnten Lehre der HV zu öffnen, macht der Katechismus darauf aufmerksam, daß in der KE, 11, folgendes gesagt wird: Da der Papst zur Frage der Empfängnisregelung gesprochen hat, »steht jeder Katholik ... vor der Forderung, diese Lehre anzunehmen«. Also, schreibt der Katechismus, läßt die KE »keinen Zweifel an der Forderung zur Annahme der Enzyklika«. Was hat die KE eigentlich gesagt? Sie hat zunächst einmal auf das Faktum hingewiesen, daß eine Enzyklika erschienen war. Nun ist eine Enzyklika keine rein spekulative Abhandlung über irgend ein Thema, sondern das aus der dem Nachfolger Petri verliehenen Vollmacht stammende Wort des Hirten der Gesamtkirche; damit ist eo ipso die genannte Forderung an die Glieder der Kirche gegeben. In diesem Sinne hat m.W. auch keiner der Gegner der Enzyklika die »Forderung« des Papstes bestritten.

Die Frage, die damals von vielen gestellt wurde und bis auf den heutigen Tag gestellt wird, war eher, ob diese Forderung zu Recht bestehe, ob sie also die Wahrheit auf ihrer Seite hat, oder aber ob sie nicht vielmehr auf überholten, irrtümlichen

anthropologisch-ethischen Ansichten beruhe. Noch konkreter: Beim Erscheinen von HV haben sich viele in Deutschland auf das ein Jahr zuvor erschienene »Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind« berufen – die KE, 3, selbst verweist darauf. In diesem Schreiben war von den »Irrtümern in kirchlicher Lehrverkündigung« (17), von den Lehräußerungen der Hirten die Rede, »die einen bestimmten Verbindlichkeitsgrad haben und doch, weil keine Glaubensdefinition, eine gewisse Vorläufigkeit bis zur Möglichkeit eines Irrtums an sich tragen« (18).

An dieser Stelle möchte ich nicht auf das sog. »ordentliche Lehramt« in seinem Dienst an der Wahrheit und in seinen Grenzen eingehen, sondern bloß daran erinnern, daß viele Gegner der Enzyklika sich auf dieses Schreiben berufen haben, nicht um die »Forderung« des Lehramtes überhaupt zu bestreiten, sondern um ihre Ansicht zu untermauern, daß sie in diesem Falle nicht verpflichtet waren, die Anweisung des Papstes anzunehmen. Und zwar taten sie dies nicht ganz ohne Grund.

Zum einen infolge der Aussagen der KE selbst über das Lehramt der Kirche, die in einem bereits eher gegen dieses Lehramt in puncto Empfängnisverhütung negativ eingestellten Kontext die Nicht-Unfehlbarkeit des Lehramtes stark hervorhob. Zum anderen wurden einige spezifische wichtige Gründe gegen die HV von der KE selbst gleichsam offiziell den Gläubigen geliefert, insbesondere die in Nr. 12 kommentarlos vorgetragenen gravierenden Bedenken gegen die Lehre der Enzyklika. In diesem Kontext nun, wo die Verlautbarungen des ordentlichen Lehramts kurzerhand mit »nicht unfehlbaren Lehräußerungen« (3) gleichgesetzt werden, ohne daß der wesentliche Aspekt des Lehramts als Dienst an der Wahrheit gebührend gewürdigt worden wäre, wofür ihm ein besonderer Beistand des Hl. Geistes versprochen worden ist, und wo die Gründe gegen HV im Vordergrund stehen, schreiben die Bischöfe: »Wer glaubt, in seiner privaten Theorie und Praxis von einer nicht unfehlbaren Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen - ein solcher Fall ist grundsätzlich denkbar -, muß sich nüchtern und selbstkritisch in seinem Gewissen fragen, ob er dies vor Gott verantworten kann« (3). Weiterhin sprechen sie von jenem, nach der Meinung »vieler« Katholiken, »Ausnahmefall« (12), auf den sie im Lehrschreiben von 1967 hingewiesen hatten – die Ausnahme von der Verpflichtung, die Lehre der Kirche in »religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes« anzunehmen. Und nachdem sie die »Bedenken« angeführt haben, die zugunsten dieses »Ausnahmefalls« sprechen, fahren sie fort: »Wer glaubt, so denken zu müssen, muß sich gewissenhaft prüfen, ob er – frei von subjektiver Überheblichkeit und voreiliger Besserwisserei – vor Gottes Gericht seinen Standpunkt verantworten kann. Im Vertreten dieses Standpunktes wird er Rücksicht nehmen müssen auf die Gesetze des innerkirchlichen Dialogs und jedes Ärgernis zu vermeiden trachten. Nur wer so handelt, widerspricht nicht der recht verstandenen Autorität und Gehorsamspflicht« (12), Allem Anschein nach kann also die Abweichung von der Norm der Kirche sich auf ein objektiv richtiges Urteil gründen, das der einzelne Katholik vor Gottes Gericht verantworten kann. Der gesamte Duktus der KE scheint eine andere Beurteilung des von ihr in Schutz genommenen »Standpunktes« (vgl. auch 16) nicht zuzulassen.

# 7. Das von »Humanae vitae« abweichende Urteil ist nach der »Königsteiner Erklärung« und dem Katechismus zu achten

Auf die Frage, wie die KE dieses Urteil des einzelnen einschätzt, soll näher eingegangen werden. An keiner Stelle der KE wird gesagt oder auch nur insinuiert, es handle sich um ein Urteil, dem der einzelne zwar guten Gewissens folgen darf – vorausgesetzt, daß er subjektiv schuldlos zu diesem praktischen Urteil gelangt ist –, das aber in sich ein *objektiv* irriges Urteil ist und als solches keine Norm für die kirchliche Verkündigung werden kann. Daß solcherart die Einschätzung der KE zum Urteil der genannten »vielen« Katholiken im Gegensatz zum autoritativen Urteil der HV ist, geht ziemlich deutlich aus dem ganzen Tenor des Wortes von Königstein hervor<sup>9</sup>.

Zu weiterer Verwirrung trägt auch das bei, was die KE gegen Ende sagt: »... die Seelsorger werden in ihrem Dienst, insbesondere in der Verwaltung der heiligen Sakramente, die verantwortungsbewußte Entscheidung der Gläubigen achten« (16). Hier, wie oft bei der Behandlung moralischer Fragen, werden zwei voneinander verschiedene Aspekte dieser Fragen zusammengeworfen. Soll der Seelsorger die Person, die sich in ihrem ehelichen Leben nicht an die Norm des Lehramtes hält, in dem Sinne respektieren, daß er nicht ohne weiteres unterstellen darf, sie handle gegen den Spruch ihres Gewissens? Natürlich soll der Seelsorger den Betroffenen in diesem Sinne achten!<sup>10</sup> Das Urteil über die subjektive Einstellung und Verantwortung eines Menschen steht letzten Endes keinem Menschen zu, sondern Gott allein.

Nun aber hat eine solche Argumentation zum Problem, das die KE behandeln wollte, keinen besseren Wert als den einer »ignoratio elenchi«. Denn zur Debatte steht nicht der subjektive, sondern der objektive Aspekt des Problems. D.h. Aufgabe des Lehramtes in der damaligen Lage und damit auch Aufgabe des Wortes der deutschen Bischöfe als Lehrer ihrer Kirchen war es, den Gläubigen authentisch zu verkünden, ob die Empfängnisverhütung ein sittlich erlaubter Weg zur verantwortlichen Elternschaft ist oder nicht. Wenn dies die Aufgabe der Kirche ist, so kommt das Lehramt bzw. der Seelsorger seiner besonderen Pflicht durch die Achtung vor der Gewissensentscheidung des einzelnen nicht nach; vielmehr nur indem es unmißverständlich die moralische Qualifikation solcher Praktiken bestimmt ausspricht, damit die Gläubigen bei der Bildung ihres Urteils wissen, woran sie sich orientieren sollen. Genau in diesem Sinne schrieb die Kongregation für die Glaubenslehre zum Problem, das ich im ersten Teil dieses Aufsatzes behandelt habe, daß die Hirten und die Beichtväter die »ernste Pflicht« haben, die Gläubigen »zu ermahnen, daß ein solches Urteil [das Urteil, zur Kommunion hinzuzutreten trotz des Lebens in einer »Zweitehe«] in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht. Sie müssen diese Lehre zudem allen ihnen anvertrauten Gläubigen in Erinnerung rufen« (6). In der Enzyklika »Casti connubii« hatte Pius XI. gerade im Hinblick auf die Empfängnisverhütung

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Übrigens wäre das Wort der Bischöfe völlig überflüssig gewesen, wenn sie sagen wollten, ein Gläubiger solle gemäß dem mit der ihm möglichen Sorgfalt gebildeten Urteil seines Gewissens handeln. Denn diese fundamentale Lehre der Moral wurde in keiner Weise von der HV in Zweifel gezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Und wenn es auch klar wäre, daß jemand nicht guten Gewissens handelt, soll er nichtsdestoweniger in seiner Freiheit respektiert werden, solange sein Handeln nicht zum Schaden eines Dritten gereicht.

die Priester davor gewarnt, die Gläubigen in ihrem Irrtum »dolose tacendo« zu bestätigen (AAS 22 [1930] 560).

Im zweiten Teil des Abschnittes (S. 371), der von der KE handelt, geht der Katechismus nochmals auf das am Ende des ersten Teils erwähnte, von der HV abweichende »verantwortungsbewußte Gewissensurteil« ein. Er schreibt, die Aussage von KE, 16, wiederaufnehmend, ein solches Urteil sei vom Seelsorger zu »achten«. Dieser Aussage der KE fügt nun der Katechismus hinzu, daß Achtung nicht dasselbe sei wie »Zustimmung, Billigung oder gar Rechtfertigung«, erwähnt aber mit keinem Wort die Pflicht des Seelsorgers, demselben Gläubigen die normative Lehre der Kirche in Erinnerung zu rufen. Diese Pflicht müßte der Seelsorger umso mehr erfüllen, wenn er bedenkt, wie sehr die Gläubigen dem gegenteiligen, eindringlichen »Lehramt« der Massenmedien und dem Druck unchristlicher gelebter Wertmaßstäbe ausgesetzt sind.

Mehr noch, kurz danach am 26. IX. 1968 verabschiedeten fünfzehn deutsche Moraltheologen eine Erklärung zum Wort der Bischöfe, in der sie schrieben: »Wir sind der Überzeugung, daß das [von der HV abweichende Urteil] nicht nur auf einem irrigen Gewissen, sondern auch *auf objektiven Gründen* beruhen kann. Offensichtlich wird eine solche Entscheidung heute in verantwortlicher Weise *nicht nur von einzelnen* getroffen.« Mir ist nicht bekannt, daß die deutschen Bischöfe eine solche Stellungnahme zur KE, in der das von der Enzyklika abweichende Urteil ausdrücklich für objektiv richtig gehalten wird, als nicht im Sinne ihrer KE jemals dementiert haben.

Was bedeutet nun, daß nach der KE das abweichende Urteil u. U. objektiv richtig sein kann? Da das Wesentliche an der Lehre von HV darin liegt, daß die beiden Sinngehalte des ehelichen Aktes nicht vorsätzlich getrennt werden dürfen, bedeutet das von der KE gebilligte abweichende Urteil, daß die »künstliche Empfängnisverhütung« kein *intrinsece malum* ist, so daß sie, falls entsprechende Gründe dafür vorliegen, eine sittlich einwandfreie Handlung sein kann.

Dies ist m. E. der Kern dessen, was die Kirche zum Thema Empfängnisregelung gesagt hat und was die KE sowie der Katechismus nicht sagen. Die Enzyklika »Casti connubii« schreibt, daß die Empfängnisverhütung »intrinsece est contra naturam« (DS 3716). Für die HV, 14, ist »ein absichtlich unfruchtbar gemachter und damit in sich unsittlicher ehelicher Akt« etwas, »was seiner Natur nach die sittliche Ordnung verletzt« (vgl. auch FC, 32: »in sich unerlaubt[e Handlung]«). Infolgedessen lehrt die HV an derselben Stelle, daß es »niemals erlaubt ist, nicht einmal aus sehr schwerwiegenden Gründen ... etwas zu wollen, was seiner Natur nach die sittliche Ordnung verletzt«. Die Enzyklika »Veritatis splendor«, 80, ist auf dieselbe Lehre zurückgekehrt und hat geschrieben, daß die kontrazeptiven Praktiken zu den Handlungen gehören, »die in der moralischen Überlieferung der Kirche »in sich schlecht« (intrinsece malum) genannt wurden«, die also »durch sich selbst und in sich, unabhängig von den Umständen, wegen ihres Objekts immer schwerwiegend unerlaubt sind«. Die KE dagegen, so Bischof Lehmann, »geht von der Überzeugung aus, daß es solche Gründe geben kann«, und zwar »objektive Gründe«<sup>11</sup> (II, 5). Deswegen kann sie

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Welche nun diese Gründe sind – Eindeutigkeit darüber ist weder in der KE noch im Referat Bischof Lehmanns zu finden.

das von der HV abweichende Urteil für u. U. objektiv richtig halten. Nun aber hebt diese Position die HV aus den Angeln: Von einer Norm zu sagen, daß sie keine Ausnahme zuläßt (so die HV), und von einer Norm zu sagen, daß sie Ausnahmen zuläßt (so die KE), sind zwei einander widersprechende Aussagen. Daran ist nichts zu rütteln. Der Kampf in den folgenden Jahren im deutschsprachigen Raum hat sich nicht zu Unrecht als von dieser Kernlehre der KE getragen und gerechtfertigt verstanden.

### 8. Zur angeblichen Fehlinterpretation der »Königsteiner Erklärung«

Wahrscheinlich unter dem Eindruck der Tatsache, daß die KE in Deutschland sich als Gegeninstanz zur HV etabliert hatte, aber sicher wegen der wiederholten und eindringlichen Mahnungen des Hl. Vaters zur Einhaltung der Lehre der Kirche hat Bischof Lehmann in seiner »Standortbestimmung« von 1993 zur KE Stellung genommen. Es war, m. W., das erste Mal, daß dies seitens derjenigen geschah, denen mit der Weihe zu Hirten der Kirche in Deutschland, das Amt des authentischen Lehrens anvertraut ist.

Nach der von Bischof Lehmann vorgenommenen »relecture« (III) wollte die KE »keine eigene normative Orientierung geben«; daß sie sich zu einer praktischen »Gegennorm« entwickelt habe, gehe nicht auf das Konto der KE selbst, sondern sei eine »mißbräuchliche Fehldeutung«, die »die wahre Intention der KE desavouiert« (III, 3). Im selben Sinne schreibt jetzt der Erwachsenen-Katechismus: »Die KE widerspricht also nicht der Lehre von HV, noch mindert sie deren Verbindlichkeit. Leider ist sie – gegen ihren Wortlaut – oft als Gegen-Instanz zur Enzyklika HV ausgelegt und vielfach auch zur Bekämpfung der kirchlichen Lehre über die Empfängnisregelung mißbraucht worden. Nicht selten wird sie als Instrument benutzt, um sich über die Aussagen der Enzyklika HV hinwegzusetzen.«

Nun ist diese verspätete offizielle Aussage über den angeblich wahren Sinn der KE m. E. nicht durch den Text der KE selbst gedeckt. Dies darzulegen habe ich im Aufsatz von 1994 und wiederum hier in gekürzter Form versucht. Dasselbe haben auch viele andere Autoren getan. Von einem Beweis seiner neuen Interpretation kann in Bischof Lehmanns »Standortbestimmung« keine Rede sein, noch weniger im Katechismus, der es bei den zitierten Beteuerungen bewenden läßt. Mit der von mir vorgelegten »Lektüre« stimmen de facto Gegner und Befürworter der HV überein, daß nämlich die KE eben eine »Sondernorm« (III, 3) ist, die besagt, daß sich u. U. die vorsätzliche Trennung der Sinngehalte des ehelichen Aktes rechtfertigen läßt<sup>12</sup>. Angesichts der bekannten Tatsache, daß die KE von Anfang an gleichsam als offizielle Waffe gegen die Lehre von HV eingesetzt worden ist, kann ich nicht umhin zu fragen: Wenn die Auslegung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Es sei mir erlaubt, mich auch auf meine persönliche Erfahrung zu berufen. Vor kurzer Zeit sprach ich mit einem Priester über Fragen in Zusammenhang mit der Empfängnisregelung. Ich machte meinen Mitbruder darauf aufmerksam, daß die von ihm vertretene Position nicht in Einklang mit der Lehre von HV stand. »Ja, aber bei uns in Deutschland gilt die KE« war die Antwort.

stimmt, wieso haben die deutschen Bischöfe 25 Jahre lang kein Wort zu diesem angeblichen Mißverständnis und Mißbrauch ihres Schreibens gesagt?

Mehr noch, die »Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland« (1971–1975), die sich bis auf den heutigen Tag für die Kirche in Deutschland richtunggebend ausgewirkt hat, hat die KE in ihrer Funktion als Ersatz oder Gegen-Instanz zur HV festgeschrieben. Im Beschluß »Ehe und Familie«, da, wo vom Urteil über die »Methode der Empfängnisregelung« die Rede ist, wird einfach auf die »Entscheidung der Ehegatten« verwiesen und dabei, als Orientierung für diese Entscheidung, werden GS 51, 3 und die KE angeführt. HV wird mit keinem Wort erwähnt!

In diese Rezeptionsgeschichte fügt sich nahtlos – zwei Jahre nach der anderslautenden Interpretation von Bischof Lehmann – die neueste Veröffentlichung zum Thema ein, die ich zu Gesicht bekommen habe. In seinem 1995 erschienenen Buch: Sexualethik. Ein Versuch aus christlicher Sicht, zeichnet der Würzburger Moraltheologe Bernhard Fraling die Geschichte und Interpretation der KE nach. Dank der KE »wurde es für möglich erachtet, daß auch ein katholischer Christ von seinem Gewissen her zu einer anderen Entscheidung kommen kann, als die Enzyklika sie vorzeichnet, wenn er entsprechend schwerwiegende Gründe hat ... Diese KE hat sich bis zur Synode in Würzburg ausgewirkt; die vorherrschende Meinung betonte, daß man nicht hinter diese Erklärung der deutschen Bischöfe zurückgehen wollte« (203 f).

Angesichts der Wirkungsgeschichte in der Praxis der Gläubigen und der fast einhelligen Interpretation der KE stellt sich die Frage, ob Theologen, Seelsorger und Eheleute 27 Jahre lang einer falschen Lektüre der KE zum Opfer gefallen sind, oder aber ob der Erwachsenen-Katechismus jetzt eine verharmlosend uminterpretierende »relecture« betreibt. Damit will ich freilich nicht behaupten, daß sämtliche Aussagen über die KE, die geäußert worden sind, sowie sämtliche Konsequenzen, die aus ihr gezogen worden sind, durch den objektiven Sinngehalt des damaligen Wortes von Königstein gedeckt sind. Außer Zweifel steht aber, daß die KE der Lehre von HV in ihrem Kern nicht gerecht wird und daß sie deshalb als Gegen-Instanz zur HV gewirkt hat.

In einer Werbung für den Katechismus heißt es, in ihm werde »die Glaubenslehre der Katholischen Kirche in einer auf den Konsens der wissenschaftlichen Diskussion der vergangenen zwanzig Jahre abgestimmten Form« dargestellt. Trotz dieses eigens hervorgehobenen Konsenses mit der Wissenschaft ist kaum zu erwarten, daß die angesprochenen Wissenschaftler auf den Kathedern deutscher Universitäten in der neuen »relecture« überzeugende Gründe finden werden, um ihr bisheriges Verständnis der KE zu ändern. Und wenn die bestallten Lehrer bei ihrer Auslegung bleiben, werden dann die Katholiken, die nicht der Zunft der Wissenschaftler angehören, imstande sein, die Berge von Vorurteilen und Desinformation abzutragen, die sich auch infolge der KE in einer jahrzehntelangen Ablagerung um die authentische Lehre der Kirche angesammelt haben?

Weil nun bis heute keine offizielle überzeugende Klarstellung bzw. Berichtigung der Lehrstücke stattgefunden hat, auf denen die KE beruht – und sie sind: 1) das Wesen und die Funktion des ordentlichen Lehramtes, 2) die Kriterien für ein objektiv richtiges praktisches Urteil –, bezweifle ich, daß die Aussagen von Bischof Lehramtes, 2) des Aussagen von Bischof Lehramtes, 3) des Aussagen von Bischof Lehramtes, 4) des Aussagen von Bischof Lehramte

mann und dem Katechismus zu einer Kurskorrektur führen werden. Vor allen Dingen bezweifle ich, daß die Theologen hierzulande sich der Ansicht des Katechismus, daß HV und KE im Kern äquivalent sind, anschließen werden. »Ausnahmefall« (KE 12) und »niemals« (HV 14) sind beileibe nicht äquivalent!

## 9. Der subjektive Aspekt der Familienpastoral

Ziel meiner Untersuchung war es, herauszufinden, was der Erwachsenen-Katechismus zur Erklärung der deutschen Bischöfe unmittelbar nach dem Erscheinen von HV sagt. Vom Ansatz her war meine Aufmerksamkeit auf den objektiven Aspekt dessen gerichtet, was beide Dokumente zur Frage nach einem sittlich zulässigen Weg für eine verantwortete Elternschaft sagen. Den subjektiven Aspekt der Sache, was nämlich HV und KE über die Eheleute sagen, die aus ernsten Gründen das Urteil zu fällen haben, für wie lange und auf welche Weise sie auf weitere Kinder verzichten sollen, als auch über den Seelsorger, wie er nämlich die Lehre der Kirche vermitteln soll, habe ich nicht behandelt.

Dies bedeutet aber keineswegs, daß dieser Aspekt nicht wichtig sei. Im Gegenteil, die Heilswahrheit muß Eingang in die Herzen der Menschen finden und innerer Beweggrund ihres Handelns werden. Dies fordert vom Seelsorger Takt und Einfühlungsvermögen sowie Einsicht in die konkrete Situation der Eheleute. Hier gilt, was der Katechismus am Ende seiner Behandlung des Themas schreibt: »Die Kirche setzt auf das stufenmäßige Wachsen und Reifen der Menschen in der Ehe (vgl. FC 34). Sie muß auch hier die Menschen in ihrem Gang durch die Zeiten und in ihrem Ringen um die sittliche Wahrheit begleiten.«

Die Stelle von FC, auf die der Katechismus hinweist und die betitelt ist: »Der sittliche Weg der Eheleute«, versucht beiden Aspekten des Weges Rechnung zu tragen. Einerseits lehnt FC die sog. »Gradualität des Gesetzes« ab, als ob es nämlich »verschiedene Grade und Arten von Gebot im göttlichen Gesetz gäbe, je nach Menschen und Situationen verschieden«. Dementsprechend »gehört es zur pastoralen Führung der Kirche, daß die Eheleute vor allem die Lehre der Enzyklika HV als normativ für die Ausübung ihrer Geschlechtlichkeit klar anerkennen und sich aufrichtig darum bemühen, die für die Beobachtung dieser Norm notwendigen Voraussetzungen zu schaffen«. Andererseits spricht FC vom Menschen als »einem geschichtlichen Wesen, das sich Tag für Tag durch seine zahlreichen freien Entscheidungen selbst formt; deswegen kennt, liebt und vollbringt er das sittlich Gute auch in einem stufenweisen Wachsen«. Demnach sollen alle, die in der Familienpastoral tätig sind, »den Eheleuten auf ihrem menschlichen und geistigen Weg helfen, der das Wissen um die Sünde, das ehrliche Bemühen um die Beobachtung des Sittengesetzes und den Dienst der Versöhnung einschließt«.

Die ehrliche Verkündigung der Heilswahrheit ist die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß trotz aller Hindernisse die Gläubigen auf dem Weg des Wachsens in der Wahrheit ihres Christseins voranschreiten und nicht, wie es leider geschehen ist und wozu auch die KE beigetragen hat, sich in der Selbstzufriedenheit einer dem Trend

der herrschenden Kultur konformen irrigen Position zurechtsetzen. Eine rein theoretisch bleibende Wahrheit ȟber die rechte Ordnung der Weitergabe des menschlichen Lebens« hilft nicht; eine der konkreten Situation Rechnung tragende Pastoral ohne Wahrheit wird ihrer Aufgabe, die Menschen auf dem Weg des Heiles zu führen, nicht gerecht. »In keinem Punkt Abstriche an der Heilslehre Christi zu machen, ist hohe Form seelsorglicher Liebe« (HV 29; vgl. FC 33).

## 10. Schlußwort. Der Auftakt zur Regionalisierung von Glauben und Moral?

Ziel dieses Aufsatzes war eine Stichprobe des zweiten Bandes des deutschen Erwachsenen-Katechismus. In beiden von mir untersuchten Abschnitten hat sich, bei allen Sachdifferenzen, ein gemeinsames Argumentationsschema gezeigt: Zuerst wird die authentische Lehre der Kirche dargelegt, und dann wird zu einem sehr im Dunklen bleibenden *verantwortlichen Gewissensurteil* übergegangen, welches das gutheißt, was die Lehre der Kirche als theologisch-moralisch unzulässig verkündet. Denn die Aufforderung oder Zustimmung des Katechismus, nach einer Lösung weiter zu suchen, kann nicht die Norm der Kirche meinen, um die der Gläubige ja schon weiß! Ein solches als Alternative zur Lehre der Kirche gemeintes Urteil hebt im Prinzip die Normativität der Lehre der Kirche überhaupt auf, zumal die Kriterien nicht angegeben werden, die dieses abweichende praktische Urteil zu einem für den einzelnen objektiv richtigen Urteil machen. <sup>13</sup>

Zur Vermeidung von Mißverständnissen aber wiederhole ich, was ich mehrmals anderswo und auch hier schon gesagt habe: Die normative Lehre der Kirche kann dem einzelnen nicht anders als durch dessen eigenen Gewissensspruch vermittelt werden. Die Frage ist aber die, ob dem Gewissen des Individuums eigene objektiv gültige Kriterien zur Verfügung stehen, denen gemäß das Individuum Ausnahmen von Normen göttlichen Rechtes und von Normen, die das in sich Schlechte verbieten, für sich in Anspruch nehmen darf. Das, was angesichts des gegenwärtigen Trends zum »verantwortungsbewußten Gewissensurteil« im Sinne einer strikt persönlichen »Sondernorm« dringend nötig ist, ist die Klärung der Quellen eines solchen Urteils. Denn die Lehre von einem Urteil der Art, wie es sich aus der obigen Analyse des Katechismus herausgestellt hat, führt logischerweise zur Aufstellung

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Die Aufgabe, die der deutsche Katechismus in den hier untersuchten zwei Lehrstücken dem Gewissen des Gläubigen zuweist, entspricht der Auffassung vom Gewissen, die die Enzyklika »Veritatis Splendor«, 32, in einem wohl breiteren Kontext referiert und ablehnt: »Dem Gewissen des einzelnen werden die Vorrechte einer obersten Instanz des sittlichen Urteils zugeschrieben, die kategorisch und unfehlbar über Gut und Böse entscheidet. Zu der Aussage von der Verpflichtung, dem eigenen Gewissen zu folgen, tritt unberechtigterweise jene andere hinzu, das moralische Urteil sei allein deshalb wahr, weil es dem Gewissen entspringt... Man stellt sich darauf ein, dem Gewissen des einzelnen das Vorrecht zuzugestehen, die Kriterien für Gut und Böse autonom festzulegen und dementsprechend zu handeln. Diese Sicht ist nichts anderes als eine individualistische Ethik, aufgrund welcher sich jeder mit seiner Wahrheit, die von der Wahrheit des anderen verschieden ist, konfrontiert sieht.«

zweier voneinander unabhängiger Instanzen. Auf zwei so verstandene »Lehrämter« aber läßt sich keine Einheit in rebus fidei et morum gründen.

Von einer rein »natürlichen« Perspektive her, für die die Lehräußerungen der Kirche »mit der Plausibilität der vorgelegten Gründe stehen und fallen«<sup>14</sup>, über die jeder Mensch das Recht und die Pflicht hat zu urteilen, läßt sich das genannte doppelte Lehramt nicht vermeiden. Positiv gesagt, daß es ein Lehramt in theologischem Sinne gibt, kann nur auf Grund des Glaubens anerkannt sowie nur mit einem theologal begründeten Gehorsam bei der Bildung des eigenen Gewissensurteils angenommen werden. Eine solche Einstellung von Glauben und Gehorsam löst nicht automatisch die Spannungen, die eintreten können zwischen christlichem Glauben und Gehorsam einerseits und der eigenen Vernunft und Verantwortung nicht nur für das persönliche Verhalten, sondern auch – je nach Gabe und Aufgabe der Person – für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit andererseits. Was aber innerhalb des Glaubenshorizontes nicht ohne Schwierigkeiten und persönliche Opferbereitschaft zu bewältigen ist, ist außerhalb dieses Horizontes ein Ding der Unmöglichkeit

Die in diesem Aufsatz durchgeführte Untersuchung zweier Lehrstücke des Katechismus bietet eine zu schmale Basis, um eine Beurteilung des Katechismus als ganzen begründen zu können; sie erlaubt aber begründeterweise zu sagen, daß für diese zwei Lehrstücke die Behauptung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Vorwort, dergemäß die »Gemeinsamkeit mit der ganzen Kirche wie ein roter Faden den ganzen Erwachsenen-Katechismus durchzieht«, nicht gilt<sup>15</sup>.

Eine Tendenz des Katechismus hat sich deutlich gezeigt, die Tendenz nämlich, auf der »Bildung eines selbständigen Gewissens« zu bestehen, wie die deutschen Bischöfe gegen Ende der KE zustimmend geschrieben hatten. Wenn wir nun den Sinn dieses mehrdeutigen Ausdrucks im Lichte der Resultate der obigen Untersuchung interpretieren, so läßt sich das Grundproblem, das der deutsche Katechismus aufwirft, folgendermaßen formulieren: Sind die Lehranweisungen der Kirche für den Gläubigen normativ? Lassen wir den Fall beiseite, in dem ein Katholik guten Gewissens zur Überzeugung gelangt, die vom Lehramt verkündete Handlungsnorm sei in sich sittlich schlecht. In diesem Fall kann ja von einer Normativität keine Rede sein, weil niemand verpflichtet werden kann, gegen den Spruch seines Gewissens zu handeln. Außerhalb dieses Falls ist also die Frage, ob sich ein Gläubiger auf sein Gewissensurteil berufen darf, um von der Norm der Kirche abzuweichen. Soweit es die hier analysierten Lehrstücke angeht, antwortet der Katechismus mit ja. Die Lehre der Kirche gilt für ihn als eine beachtenswerte, in die Urteilsbildung einzubeziehende

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. J. Gründel, »Person und Gewissen«, in: Leben aus christlicher Verantwortung. Ein Grundkurs der Moral. 1. Grundlegungen, hrsg. von J. Gründel, Düsseldorf, 1991, 81.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Im selben Vorwort wird gesagt, die Kleruskongregation in Rom habe am 28. VI. 1994 die Approbation des Katechismus erteilt, der *»danach* eine weitere Überarbeitung« erfahren hat. Angesichts der in diesem Aufsatz festgestellten Nicht-Übereinstimmung mit der Lehre der Universalkirche drängt sich die Frage auf, ob der Katechismus in allen sachlich relevanten Punkten als approbiert gelten kann.

Anweisung; wie aber das objektiv richtige praktische Urteil in concreto ausfallen wird, bleibt prinzipiell offen. <sup>16</sup>

Daß diese Position das Lehramt der Kirche aufhebt, kann m. E. nicht bezweifelt werden. Dazu seien einige Worte des gegenwärtigen Nachfolgers Petri angeführt, den der Herr zum Garanten der authentischen Lehre der Universalkirche bestellt hat. »Da das Lehramt der Kirche von Christus dem Herrn eingesetzt worden ist, um das Gewissen zu erleuchten, bedeutet die Berufung auf dieses Gewissen, gerade um die vom Lehramt verkündete Lehre zu bestreiten, eine Ablehnung der katholischen Auffassung sowohl vom Lehramt als auch vom sittlichen Gewissen.« Wer so handelt, »macht sich zum Richter über das Lehramt« (Ansprache vom 12. XI. 1988). Zwei Jahre später schrieb die Kongregation für die Glaubenslehre: »Dem Lehramt der Kirche ein oberstes Lehramt des Gewissens entgegenstellen heißt, den Grundsatz der freien Prüfung vertreten, was aber mit der Entfaltung der Offenbarung und ihrer Weitergabe in der Kirche ... unvereinbar ist« (Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen, 22).

Sollte diese Tendenz sich auch in anderen Abschnitten erhärten, so würde man sich fragen müssen, da noch immer das Wort gilt: »Germania docet«, was für eine Bedeutung der deutsche Katechismus (der sehr wahrscheinlich bald auch in anderen Sprachen erscheinen wird) für die Gesamtkirche haben wird. Wird er den Auftakt zu einer Regionalisierung von Glaube und Moral in der Katholischen Kirche markieren? Jedenfalls hat die Kirchenzeitung der Diözese München (2. VII. 1995, S. 3) dem Fußvolk mit offenkundiger Genugtuung die Differenz zur »römischen« Lehre präsentiert, indem sie einen Theologen zitiert, der »den Vergleich »mit dem deutschen Hemd und dem römischen Rock« genannt hat«. Es bleibt zu hoffen – so drückt sich die Kirchenzeitung aus –, daß die deutsche Oberkleidung besser als das römische Gewand passe.

Wenn im »Kölner Pastoralgespräch« fast die Totalität der Delegierten zur Familienplanung folgendes Votum verabschiedete: »Den Paaren kommt es zu, unter Erwägung kirchlicher Aussagen gewissenhaft die für ihre konkrete Situation geeignete Methode der Empfängnisverhütung zu wählen« (vgl. Deutsche Tagespost vom 7. XII. 1995, S. 5), sehe ich nicht ein, warum sie sich nicht als vom deutschen Katechismus gedeckt beurteilen konnten, so wie dieser das sog. »verantwortungsbewußte Gewissensurteil« in unseren zwei Testfällen versteht. Indem der Beschluß das Ehepaar gleichsam offiziell »zum Richter über das Lehramt« macht, bestreitet er der wiederholten authentischen Lehranweisung mehrerer Nachfolger Petri eine wahre Normativität.